

Holzschutzmaßnahmen und zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit festgelegter Holzschutzmaßnahmen berechtigt.

(2) Die Fachleute für Holzschutz sind berechtigt, holzschutztechnische Untersuchungsberichte für das entsprechende Teilgebiet zu erarbeiten, für das sie zugelassen wurden.

(3) Die Sachverständigen für Holzschutz sind berechtigt, holzschutztechnische Gutachten abzugeben und Untersuchungsberichte anzufertigen.

(4) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erfordernisse und des neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes durchzuführen. Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind für die Richtigkeit ihrer dokumentierten Arbeitsergebnisse sowie für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Bewertung des Untersuchungsgegenstandes verantwortlich. Sie haben ihr Wissen auf dem Gebiet des Holzschutzes ständig zu vervollkommen.

(5) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind im Rahmen ihres Auftrages berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen Baustellen, Bauwerke und Betriebsgelände zu betreten und in die erforderlichen Grundbücher oder Projektunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie sind außerdem berechtigt, Baustellen, Bauwerke, bauliche Anlagen oder Teile davon zu fotografieren, wenn Schäden aufgetreten sind, oder wenn für Gutachten, Untersuchungsberichte oder spätere Auswertungen die Fixierung eines bestimmten Zustandes erforderlich ist. Das Betreten von betrieblichen Einrichtungen, die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung zu erfüllen haben, ist nur unter Beachtung der dafür erlassenen Sonderbestimmungen gestattet.

(6) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz haben bei Feststellung von Schäden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder bei volkswirtschaftlich beträchtlichen Schäden an Bauwerken die zuständige Staatliche Bauaufsicht, im Bergbau die zuständige Bergbehörde oder andere zuständige Organe unverzüglich schriftlich zu informieren.

(7) Die Vergütung der Tätigkeit von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz sowie die Erstattung ihrer Aufwendungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(8) Die nebenberufliche Tätigkeit als Fachmann oder Sachverständiger für Holzschutz unterliegt dem Versicherungsschutz nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.

## Schlußbestimmungen

### § 14

Durchführungsbestimmungen erlassen gemeinsam der Minister für Materialwirtschaft und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe.

### § 15

!) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Januar 1965 Über den Schutz von Holz und Holzwerkstoffen (GBl. II Nr. 19 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Materialwirtschaft

R a u c h f u ß

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung —

(Nomenklatur über besonders gefährdetes  
vorrangig zu schützendes Holz)

vom 10. November 1983

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 10. November 1983 über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Holzschutzverordnung:

### § 1

(1) Rohholz ist unter Einhaltung der Lagerordnung zu lagern und zur Weiterverarbeitung entsprechend den Abfuhrfristen aus dem Wald abzufahren.

(2) Schnittholz ist durch die Handelsbetriebe und die Verbraucherbetriebe, einschließlich Imprägnierwerke, nach Eingang gestapelt so zu lagern, daß keine Wertminderung eintritt.

Zu § 4 Abs. 2 der Holzschutzverordnung:

### § 2

Holz ist gemäß Teil I der Nomenklatur über besonders gefährdetes vorrangig zu schützendes Holz (Anlage) gegen vorzeitige Wertminderung durch die Anwendung von Holzpflegetechniken und gemäß Teil II der Nomenklatur gegen holzschädigende Einflüsse durch die Anwendung von Holzschutzmitteln vorrangig zu schützen. Der Einsatz des in der Nomenklatur genannten Holzes richtet sich grundsätzlich nach der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 573).

### § 3

Anträge zur Erteilung einer Genehmigung zum Abweichen von der Nomenklatur über besonders gefährdetes vorrangig zu schützendes Holz sind von den Betrieben über das übergeordnete Organ — von Kombinatbetrieben über das Kombinat — sowie von Bürgern schriftlich mit einer Begründung an die Staatliche Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft! zu richten.

### § 4

Die zuständigen Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe haben das in der Nomenklatur festgelegte und darüber hinaus weiteres besonders gefährdetes, vorrangig zu schützendes Holz zu katalogisieren. Holz, das wegen seiner spezifischen Verwendung chemisch nicht geschützt werden darf, ist in die Kataloge mit aufzunehmen. Die Kataloge haben zu enthalten:

- Laufende Nummer,
- Erzeugnisbezeichnung,
- ELN-Nummer,
- Holzschutzverfahren,
- Holzschutzmittel (Standardmittel, Ausweichmittel),
- Zusatzforderungen.

Die Kataloge sind mit dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde und der Staatlichen Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft abzustimmen.